

## **137. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Development im Tourismus, MBA“ vormals „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Tourismuswirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen und Organisationen im Tourismus unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen oder zu gründen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

### **Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- unternehmerische Planungen mit rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen verknüpfen,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Marketingstrategien für Tourismusunternehmen, -orte und -regionen erstellen.
- eine eigene Geschäftsidee in Form eines Business Plans entwickeln.
- Maßnahmen zur MitarbeiterInnenmotivation und KundInnenbindung konzipieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut. Aus den Vertiefungsfächern Best-Practice & Case Studies ist ein Fach zu wählen. Das Angebot der Vertiefungsfächer ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und muss mit der Lehrgangsleitung abgestimmt werden.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1</b>	<b>Management und Führung von Tourismusbetrieben</b>			<b>67</b>	<b>9</b>
		Strategie, Planung und Entrepreneurship	SE	37	5
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
<b>2</b>	<b>Organisations- und Personalmanagement</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
		Organisational Behaviour	SE	30	4
		Personalmanagement und Personaleinsatzplanung	SE	30	4
<b>3</b>	<b>Dienstleistungsmanagement</b>			<b>89</b>	<b>12</b>
		Dienstleistungsmanagement, Service Design und CRM	SE	30	4
		Zukunftsentwicklungen und Trends in der Freizeitwirtschaft	UE	22	3
		Qualitätsmanagement	SE	22	3
		Produktentwicklung und Erlebnisgestaltung	SE	15	2

<b>4</b>	<b>Leadership</b>			<b>59</b>	<b>8</b>
		Leadership Development	UE	22	3
		Kundenkommunikation	UE	22	3
		MitarbeiterInnen- und Teamführung	UE	15	2
<b>5</b>	<b>Methodenkompetenz</b>			<b>45</b>	<b>6</b>
		Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	SE	30	4
		Angewandte Marktforschung	SE	15	2
<b>6</b>	<b>Rechtskompetenz</b>			<b>44</b>	<b>6</b>
		Reiserecht	SE	22	3
		Arbeitsrecht	SE	22	3
<b>7</b>	<b>Tourismusmanagement</b>			<b>74</b>	<b>10</b>
		Wellness, Freizeit- und Tourismusmarkt	SE	30	4
		Destinations- und Regionalmanagement	UE	22	3
		Marketing und Digital Marketing in der Tourismuswirtschaft	UE	22	3
<b>8</b>	<b>Business Development und Entrepreneurship im Tourismus</b>			<b>147</b>	<b>20</b>
		Business Development Planspiel	UE	22	3
		Preispolitik und Yield Management im Tourismus	SE	22	3
		Planung und Betrieb von Wellnessseinrichtungen	UE	22	3
		Family Business Management	SE	22	3
		Innovationsmanagement und Kreativitätstechniken	UE	22	3
		Entrepreneurship und Business Planning	SE	37	5
<b>9</b>	<b>Vertiefungsfächer Best-Practice &amp; Case Studies (1 Fach muss gewählt werden)</b>			<b>45</b>	<b>6</b>
	<b>Best Practice &amp; Case Studies Business Development und Entrepreneurship im Tourismus</b>				
		Case Studies in Entrepreneurship	UE	15	2
		Case Studies in Innovationsmanagement	UE	15	2
		Case Studies in Tourismusmarketing	UE	15	2
	<b>Best Practice &amp; Case Studies Eventmanagement</b>				
		Eventmanagement und -marketing	UE	15	2
		Practice Veranstaltungsmanagement	UE	15	2
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	15	2
	<b>Best Practice &amp; Case Studies Digitalisierung in der Freizeitwirtschaft</b>				
		Digitalisierung in der	UE	15	2

		Freizeitwirtschaft			
		Digitalisierung in der Personalentwicklung	UE	15	2
		Orientierungshilfe und Coaching	UE	15	2
	<b>Projektarbeit</b>			<b>150</b>	<b>15</b>
	<b>Master-Thesis</b>				<b>20</b>
	<b>Summe</b>			<b>780</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 4, 5 und 6
  - b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1, 2, 3, 7, 8 und im Vertiefungsfach
  - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
  - d. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
  - „Sport- und Eventmanagement, MBA“
  - „Social Management (MSc)“,
  - „Social Work (MSc)“,
  - „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“
 sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung laut MBL Nr. 25/2017 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung über das Curriculum verlaublich im MBL Nr. 47/2014 abschließen.

Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im MBL Nr. 47/2014 außer Kraft.

Für Studierende, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung MBL Nr. 25/2017 und vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden bzw. die bereits aufgrund der Genehmigung der Lehrgangsführung gemäß jener Verordnung über das Curriculum studieren, gilt weiterhin die Verordnung lt. MBL Nr. 56/2018.

Mit WS 2024/2025 tritt die Verordnung laut MBL Nr. 56/2018 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

Für Studierende besteht jederzeit die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsführung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschließen.